



IW-Policy Paper 18/21

Eine Abschätzung des Potentials der Erbschaftsteuer zur Entlastung des Faktors Arbeit

Martin Beznoska / Tobias Hentze

Köln, 14.9.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 3 |
| 1 Einleitung | 4 |
| 2 Erbschaftsteuer in Deutschland | 5 |
| 3 Erbschaftsteuerstatistik | 9 |
| 4 Handlungsoptionen | 13 |
| 4.1 Flat-Tax-Modell | 13 |
| 4.2 Lastenverschiebung vom Faktor Arbeit zum Faktor Kapital | 15 |
| 4.3 Weitere Einnahmepotenziale der Erbschaftsteuer | 18 |
| 5 Fazit | 18 |
| Literatur | 20 |
| Abstract | 23 |
| Tabellenverzeichnis | 24 |
| Abbildungsverzeichnis | 25 |

JEL-Klassifikation:

D31 - Persönliches Einkommen, Vermögen und deren Verteilung

H20 - Steuern, Subventionen und Einnahmen

Zusammenfassung

In der politischen Debatte wird teilweise argumentiert, dass die Erbschaftsteuer die bessere Vermögensteuer sei. Da eine Bewertung von Vermögensgegenständen nicht jährlich, sondern im besten Fall nur einmal pro Generation erfolgen muss, sind die Erhebungs- und Befolgungskosten bei der Erbschaftsteuer deutlich geringer. Allerdings sind die Erwartungen, dass eine stärkere Besteuerung von Vermögen nicht zuletzt in Form von Erbschaften und Schenkungen zu einer sinkenden Vermögensungleichheit führen würde, oftmals überzogen.

Ein aus ökonomischer Sicht gewichtiges Argument für eine stärkere Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ergibt sich aus der Möglichkeit, Steuermehreinnahmen für eine Entlastung des Faktors Arbeit zu nutzen. Lohneinkommen werden in Deutschland im internationalen Vergleich stark mit Steuern und Sozialabgaben belastet. Eine Verlagerung des Steueraufkommens von der Einkommensteuer zur Erbschaftsteuer könnte genutzt werden, Arbeitsanreize zu erhöhen, indem die Grenzsteuersätze für die arbeitende Bevölkerung gesenkt würden.

Als Reformmodell für die Erbschaftsteuer empfehlen viele Ökonomen eine breite Bemessungsgrundlage mit einem einheitlichen und geringen Steuersatz, also eine Abkehr vom jetzigen Modell mit zum Teil hohen Steuersätzen, dafür aber umfangreichen Freibeträgen und Verschonungsregeln.

Allerdings sind die möglichen Steuermehreinnahmen eines solchen Flat-Tax-Modells eher gering, wie eine Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zeigt. Die Einführung eines Pauschalsteuermodells mit einer breiteren Steuerbasis in der Erbschaftsteuer würde bei einem einheitlichen Steuersatz von 10 Prozent nur wenig zusätzliches Steueraufkommen generieren und hätte demzufolge nur wenig Potenzial, um relevante Beschäftigungseffekte zu erzeugen. Dies gilt insbesondere, wenn die persönlichen Freibeträge, die beispielsweise die steuerfreie Übertragung einer selbstgenutzten Immobilie sicherstellen, weiterhin gelten sollen.

Eine Reform der Erbschaftsteuer darf nicht die effektive Belastung der Betriebsvermögen außer Acht lassen darf, um negative Auswirkungen auf Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu vermeiden. Pauschale und an wenige Bedingungen geknüpfte Freibeträge für das Betriebsvermögen sowie langfristige zinslose Stundungen könnten hier bürokratischen Aufwand und Unsicherheiten beseitigen.

1 Einleitung

Im Vorfeld der anstehenden Bundestagswahl wird vermehrt über eine stärkere Besteuerung von Vermögen diskutiert. Die Idee, die Vermögensteuer wieder aufleben zu lassen, findet sich in den Wahlprogrammen von Bündnis90/Die Grünen, SPD und Die Linke (Beznoska/Hentze, 2021). Auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer – im Folgenden Erbschaftsteuer – zählt zu den vermögensbezogenen Steuern. Die Erbschaftsteuer erfasst neben Nachlässen bei Todesfällen auch Schenkungen zwischen Lebenden. Die bestehenden persönlichen Freibeträge können dabei alle zehn Jahr genutzt werden. Der Unterschied zur Vermögensteuer besteht im Kern darin, dass die Erbschaftsteuer zumeist nur einmal pro Generation anfällt und nicht jährlich wie die Vermögensteuer. Der Ansatz, eine Bestandsgröße zu besteuern, ist deckungsgleich mit dieser.

Die Erbschaftsteuer wird ebenfalls in den Bundestagswahlprogrammen aufgegriffen. Die Linke (2021, 82) fordert eine Erhöhung der Erbschaftsteuer, indem die Verschonung von Betriebsvermögen eingeschränkt werden und die Belastung für hohe Erbschaften steigen solle. Ziel sei ein Mehraufkommen von 8 bis 10 Milliarden Euro pro Jahr zu generieren. Die SPD (2021, 23) hält das bestehende Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) für ungerecht, da es Unternehmenserben besserstelle: Die Sozialdemokraten plädieren für eine effektive Mindestbesteuerung von Erbschaften unabhängig von der Frage, ob es sich um Betriebsvermögen handelt. Bündnis90/Die Grünen (2021, 38) verweisen in ihrem Bundestagswahlprogramm auf die Erbschaftsteuer als eine Möglichkeit, Vermögen stärker zu besteuern, unterbreiten allerdings keinen Reformvorschlag, da die Vermögensteuer das bevorzugte Mittel der Wahl sei. Die FDP (2021, 9) verweist dagegen auf die bereits hohe Steuerbelastung in Deutschland hin und spricht sich gegen eine Verschärfung der Erbschaftsteuer aus. Die AfD (2021, 34) fordert die Abschaffung der Steuer, um Eingriffe in die Unternehmenssubstanz zu verhindern. CDU/CSU (2021, 34) sprechen sich gegen eine Erhöhung der Erbschaftsteuer aus, um Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Vielmehr erwägt die Union Steuerentlastungen bei Unternehmensübergaben (CDU/CSU, 2021, 91).

Erbschaften wird eine wichtige Rolle bei der Erklärung der Vermögensverteilung zugewiesen (Piketty, 2013). Die Erbschaftsteuer wird daher nicht nur mit der Finanzierung des Staates, sondern stärker als viele andere Steuern mit der Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit begründet. Befürworter betonen das Potenzial der Steuer zur Bekämpfung der Vermögensungleichheit (Beckert/Arndt, 2016) und halten einen Steuersatz zwischen 50 und 60 Prozent für optimal (Piketty/Saez, 2013). Für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, 2018 und 2021) sind Erbschaftsteuern sowohl aus der Effizienz- als auch aus der Gerechtigkeitsperspektive ein praktikables Instrument der Steuerpolitik und die bessere Alternative zur Vermögensteuer. Im Gegensatz zu einer Vermögensteuer findet die komplexe Bewertung von Vermögenswerten in der Regel nur einmal pro Generation statt. Somit ist die Erhebung der Steuer weniger kostspielig und verzerrend als bei einer jährlich erhobenen Vermögensteuer.

Die Erbschaftsteuer ist noch aus einem anderen Grund von großem Interesse: Es wird davon ausgegangen, dass das Erbschaftsvolumen aufgrund der demografischen Entwicklung weiter zunehmen wird. Der Wert der steuerpflichtigen Erbschaften hat sich im letzten Jahrzehnt mehr als verdoppelt. Gleichzeitig sinkt das Erwerbstätigenpotenzial, weshalb Anreize zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit gestärkt werden sollten (Hüther et al., 2021). Einkommen-

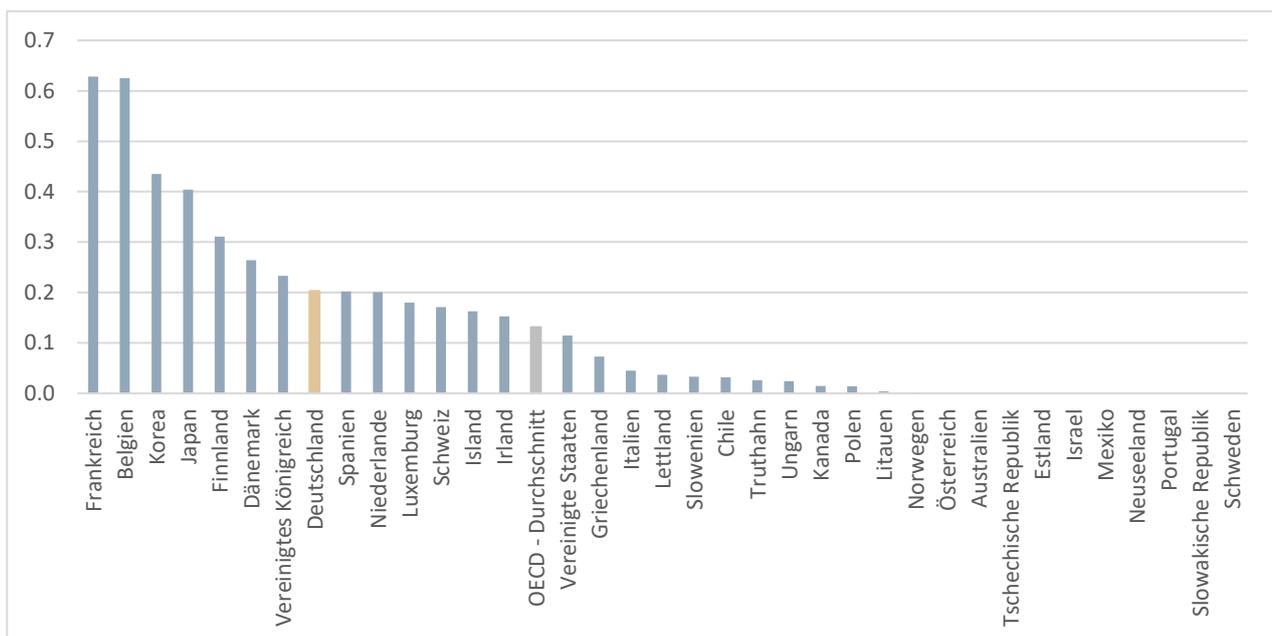
steuer und Erbschaftsteuer stehen in gewisser Weise in Bezug zueinander, da eine Erbschaftsteuer als Einkommensteuer des Erben im Sinne einer Erhöhung des Nettovermögens interpretiert werden kann. Die Erbschaftsteuer füllt daher eine Lücke, die durch die Einkommensteuer verursacht wird (Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater, 2015, 9). Höhere Einnahmen aus der Erbschaftsteuer könnten die Arbeitsanreize erhöhen, indem die Mehreinnahmen zur Entlastung des Faktors Arbeit genutzt werden, der in Deutschland besonders hoch besteuert wird (OECD, 2019, 147). Der Internationale Währungsfonds (IWF, 2019) tendiert in die gleiche Richtung und hat vor der Corona-Pandemie vorgeschlagen, vermögensbezogene Steuern zu erhöhen, um gleichzeitig den Faktor Arbeit entlasten zu können. Dabei gibt der Währungsfonds der Erbschaftsteuer den Vorzug gegenüber einer Vermögensteuer (IWF, 2021).

2 Erbschaftsteuer in Deutschland

In Deutschland wird die Erbschaftsteuer seit jeher beim Erben erhoben. In anderen Ländern wie zum Beispiel den USA muss die Erbschaftsteuer dagegen vom Erblasser gezahlt werden. Dieser Unterschied hat zur Folge, dass die Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland oft deutlich kleiner ist als der Wert der Erbschaft, da er durch die Anzahl der Erben geteilt wird. Die Erbschaftsteuer erfasst neben Nachlässen bei Todesfällen auch Schenkungen zwischen Lebenden. Die bestehenden persönlichen Freibeträge können dabei alle zehn Jahr genutzt werden. Die Bedeutung der deutschen Erbschaftsteuer liegt über dem OECD-Durchschnitt. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) macht sie einen Anteil von 0,2 Prozent aus (Abbildung 2-1). Nur in sieben von 37 OECD-Ländern ist die Relevanz der Erbschaftsteuer höher als in Deutschland. Elf OECD-Länder, darunter Norwegen, Österreich und Schweden, erheben keine Erbschaftsteuer.

Abbildung 2-1: Bedeutung der Erbschaftsteuer in den OECD-Ländern

In Prozent des BIP für das Jahr 2019



Anmerkung: Der Wert für Griechenland bezieht sich auf 2018.

Quelle: OECD, 2021

Bei einer aggregierten Betrachtung von Erbschaft- und Vermögensteuer liegt Deutschland im Mittelfeld der OECD-Länder. Von den 37 Industriestaaten ist der aggregierte Anteil von Erbschaft- und Vermögensteuer in zwölf Ländern höher und in 24 Ländern geringer als in Deutschland. Der OECD-Durchschnitt liegt mit 0,3 Prozent oberhalb des Werts für Deutschland von 0,2 Prozent, da Luxemburg (3,1 Prozent) und die Schweiz (1,5 Prozent) den Durchschnitt nach oben ziehen (OECD, 2021).

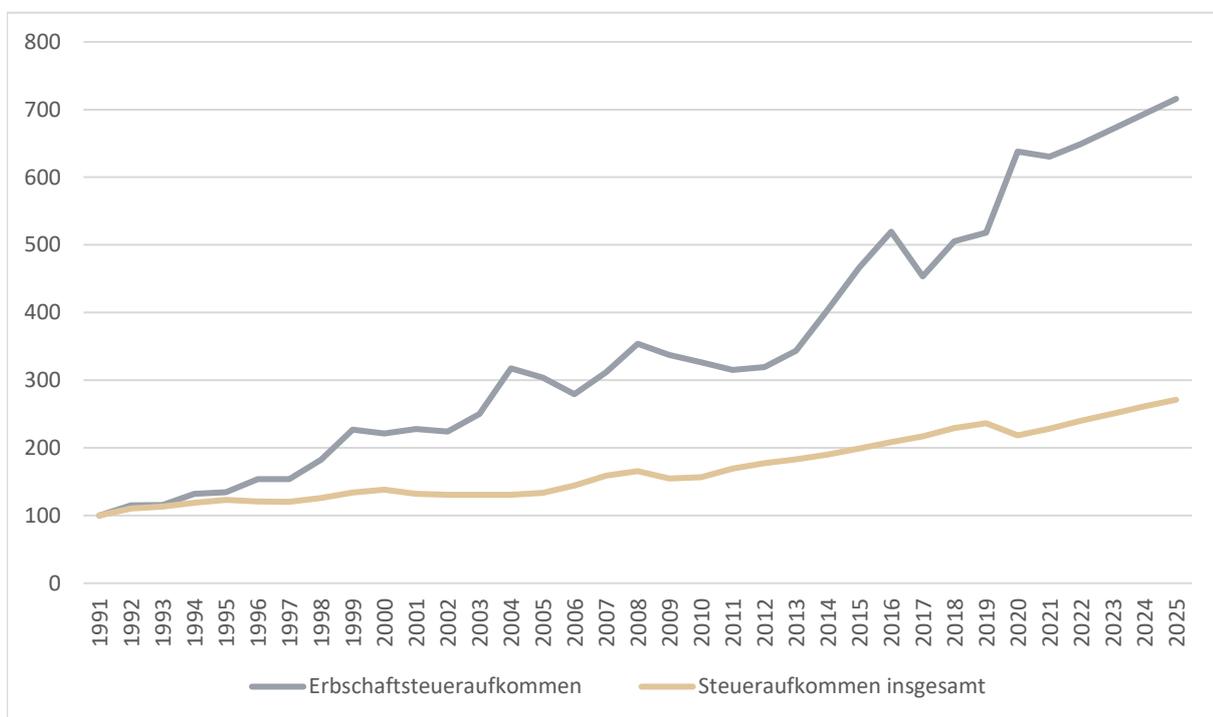
Von Grundsteuern als weitere vermögensbezogene Steuer wird bei dieser Betrachtung abgesehen, da sie einen anderen Charakter haben. Unter Einbeziehung der Grundsteuer ist das Ausmaß der vermögensbezogenen Steuern in Deutschland im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich hoch. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Deutschland anders als zum Teil in anderen Ländern zusätzlich verschiedene Gebühren zum Beispiel für Müll erhoben werden, die in anderen Ländern von der Grundsteuer erfasst sind. Die Grundsteuer eignet sich daher nicht für eine Analyse der Besteuerung von Vermögen.

Die Bedeutung der Erbschaftsteuer für das Steueraufkommen in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen: Anfang der 1960er und 1970er Jahre trug sie 0,3 Prozent zu den gesamten Steuereinnahmen bei. In den 1980er und 1990er Jahren stieg der Wert leicht an. Dieser Anstieg setzte sich fort und erreichte vor Beginn der Corona-Pandemie knapp 1 Prozent. Während sich die gesamten deutschen Steuereinnahmen im Jahr 2019 auf 800 Milliarden Euro beliefen, betragen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer lediglich 7 Milliarden Euro. Im Jahr 2020 stieg das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer gegen den Trend auf 8,6 Milliarden Euro und machte so einen Anteil von 1,2 Prozent des Gesamtaufkommens aus (BMF, 2021a).

Dieser langfristige Trend der zunehmenden fiskalischen Bedeutung der Erbschaftsteuer ist in Abbildung 2-2 zu erkennen. Ihr Wachstum ist seit 1991 höher als das des gesamten Steueraufkommens. Diese Zunahme ist insbesondere auf den demografischen Wandel zurückzuführen, der das Erbschaftsvolumen als Bemessungsgrundlage erhöht (Zagheni/Wagner, 2015). Schwankungen der Bemessungsgrundlage wie zum Beispiel in den Jahren nach 2008 und nach 2016 liegen oftmals daran, dass auf (angekündigte) Steuerreformen mit steuerlichen Gestaltungen in Form von Schenkungen reagiert wird (Sommer, 2017; Beznoska et al., 2020).

Abbildung 2-2: Erbschaftsteuer- und Gesamteuereinnahmen in Deutschland

Index: 1991 = 100, in Prozent; ab 2021: Prognose



Quellen: BMF, 2021a, 2021b; eigene Berechnungen

Die Erbschaftsteuer in Deutschland ist einerseits durch progressive Steuersätze zwischen 7 und 50 Prozent und andererseits durch persönliche Freibeträge sowie Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen gekennzeichnet. Die nominalen Steuersätze in Deutschland hängen sowohl vom Wert der Erbschaft als auch vom Grad der Verwandtschaft ab (Tabelle 2-1). Der Verwandtschaftsgrad ist unterteilt in drei Steuerklassen (Tabelle 2-2).

Tabelle 2-1: Steuersätze nach Steuerklassen und Höhe der Erbschaft

In Prozent

| Grenzwerte in 1.000 Euro | Steuerklasse I | Steuerklasse II | Steuerklasse III |
|--------------------------|----------------|-----------------|------------------|
| 75 | 7 | 15 | 30 |
| 300 | 11 | 20 | 30 |
| 600 | 15 | 25 | 30 |
| 6.000 | 19 | 30 | 30 |
| 13.000 | 23 | 35 | 50 |
| 26.000 | 27 | 40 | 50 |
| über 26.000 | 30 | 43 | 50 |

Quelle: ErbStG

Tabelle 2-2: Persönliche Freibeträge nach Steuerklassen

In Euro

| | Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG) | Steuerklasse (§ 15 ErbStG) |
|--|---------------------------------------|----------------------------|
| Für Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: | 500.000 | I |
| Für Kinder und Enkelkinder, deren Eltern gestorben sind, sowie für Stiefkinder und Adoptivkinder: | 400.000 | I |
| Für Enkelkinder: | 200.000 | I |
| Für Urenkel; für Eltern und Großeltern durch Erbschaft zu erwerben: | 100.000 | I |
| Für Eltern und Großeltern im Falle eines Geschenks, für Geschwister, Kinder von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwieger-eltern, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer gekündigten Lebenspartnerschaft: | 20.000 | II |
| Für alle anderen Empfänger eines Geschenks oder einer Erbschaft: | 20.000 | III |

Quelle: ErbStG

Das deutsche Erbschaftsteuerrecht sieht grundsätzlich Verschonungsregeln für das Betriebsvermögen vor, die damit begründet werden, dass es sich um produktives und gebundenes Kapital handelt, das Voraussetzung für Arbeitsplätze und Investitionen ist. Für die deutsche Wirtschaft ist dieser Zusammenhang besonders relevant, da sie von mittelständischen Familienunternehmen geprägt ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 2006) hatte eine frühere Regelung zur Begünstigung des Betriebsvermögens jedoch beanstandet. Die Erbschaftsteuer musste neu ausgestaltet werden, da die angesetzten Steuerwerte nicht die tatsächlichen Marktwerte widerspiegeln. Daher wurden im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2008 die Bewertungsregeln geändert, wodurch es zur Ermittlung höherer Vermögenswerte kam. Gleichzeitig wurden dafür die Betriebsvermögen weitgehend verschont.

Allerdings wurde im Jahr 2014 auch diese Neuregelung vom Bundesverfassungsgericht beanstandet, da nach Ansicht der obersten Richter der Umfang der mit der vorherigen Reform eingeführten Verschonung nicht gerechtfertigt war. Das Gesetz musste bis zum 30. Juni 2016 überarbeitet werden. Die Verschonung insbesondere von großen Betriebsvermögen wurde in der Folge eingeschränkt, der generelle Ansatz der Verschonung von Betriebsvermögen jedoch nicht in Frage gestellt (Beznoska/Hentze, 2016). Gleichzeitig wurden die Bewertungsparameter für Betriebsvermögen korrigiert, um eine Überbewertung aufgrund der Niedrigzinsphase zu beseitigen. Im Jahr 2015, also vor der Reform, lag die Überbewertung des Betriebsvermögens bei schätzungsweise 50 Prozent bis 60 Prozent (Hentze, 2016).

3 Erbschaftsteuerstatistik

Steuerlich relevante Erbschaften und Schenkungen werden in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst (Statistisches Bundesamt, 2021). Da Erbfälle unterhalb der persönlichen Freibeträge und damit außerhalb der Steuerpflicht nicht in die Statistik eingehen, ist die dort genannte Bemessungsgrundlage deutlich niedriger als das tatsächlich vererbte Volumen. Schätzungen gehen von einem jährlichen Erbschaftsvolumen von 200 bis 400 Milliarden Euro für Deutschland aus, wobei auch eher unsichere Informationen aus sogenannten Reichenlisten verwendet werden, um eine Untererfassung sehr hoher Erbschaften auszuschließen (Tiefensee/Grabka, 2017; Bach/Thiemann, 2016; Braun, 2015; Schinke, 2012; Brunner, 2014). Sowohl die große Spannweite als auch der Ansatz der Hinzurechnung sehr großer Erbschaften zeigen die Unsicherheit der Schätzung.

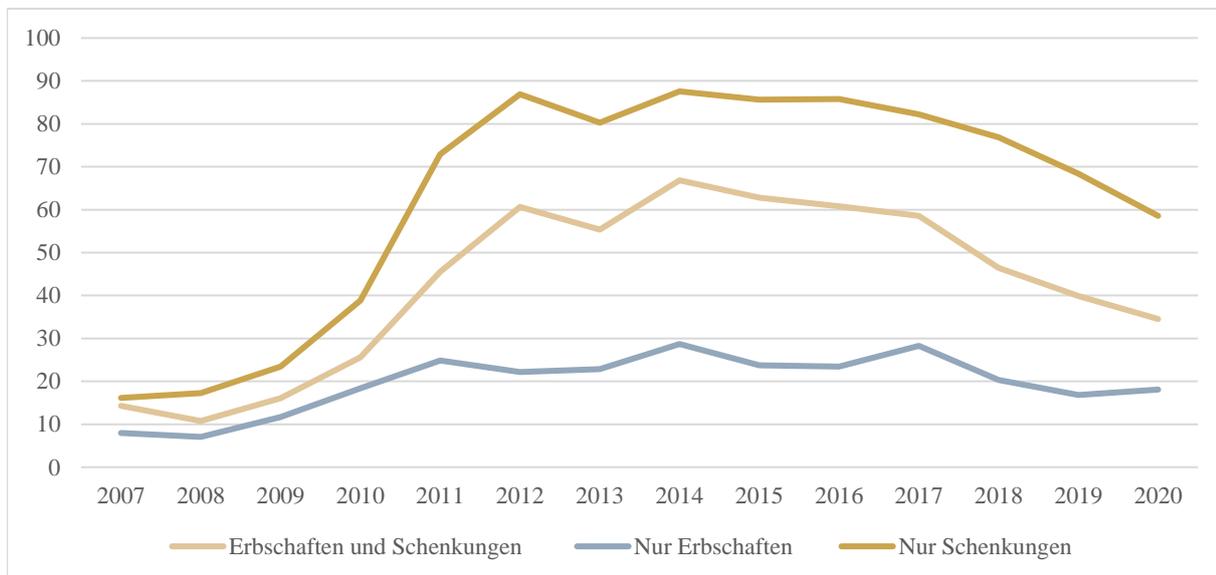
Die in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfassten Volumina werden vor und nach Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen ausgewiesen. Die statistische Bemessungsgrundlage vor Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen lag im Jahr 2019 bei 80 Milliarden Euro. Davon wurden Betriebsvermögen in Höhe von rund 32 Milliarden Euro von der Besteuerung ausgenommen. Darüber hinaus verringerten persönliche Freibeträge die Bemessungsgrundlage um ungefähr 22 Milliarden Euro. Vorangegangene Erbschaften und Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor der vorliegenden Erbschaft erhöhten die Steuerbemessungsgrundlage im

Jahr 2019 wiederum um 12 Milliarden Euro, was zu einer endgültigen Steuerbemessungsgrundlage von ungefähr 39 Milliarden Euro führte (Rundungsdifferenzen). Dies impliziert einen durchschnittlichen Steuersatz von 18 Prozent, da das Steueraufkommen 7,1 Milliarden Euro betrug. Die Statistik bezieht sich auf 205.000 Erbschafts- und Schenkungsfälle. Der Vergleich von (geschätztem) Erbschaftsvolumen und steuerlicher Bemessungsgrundlage deutet auf eine hohe Relevanz der persönlichen Freibeträge hin, die dazu führen, dass ein Großteil der Erbschaften steuerlich nicht relevant ist.

Mit Blick auf die steuerlich erfassten Fälle ist bemerkenswert, dass zwischen 2007 und 2019 der Grad der Steuerbefreiung für Betriebsvermögen in Prozent der Steuerbemessungsgrundlage (vor Abzügen) von 14 Prozent auf zwischenzeitlich 67 Prozent im Jahr 2014 gestiegen ist. Seit der jüngsten Reform im Jahr 2016 ist der Anteil auf 40 Prozent zurückgegangen (Abbildung 3-1). Interessanterweise ist der Grad der Steuerbefreiung bei Schenkungen deutlich höher als bei Erbschaften. Dies weist darauf hin, dass Schenkungen strategisch eingesetzt werden, um die Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen zu nutzen. Der Höchstwert im Jahr 2014 deutet auf Vorzieheffekte in Erwartung des Bundesverfassungsgerichtsurteils hin (Beznoska et al., 2020). Diese Entwicklung steht im Einklang mit der allgemeinen Bewertung der Reformen in den Jahren 2008 und 2016. Durch die Schenkung von Betriebsvermögen ist es möglich, die effektive Steuerbelastung zu senken.

Abbildung 3-1: Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen als Anteil der Werte vor Abzügen

In Prozent

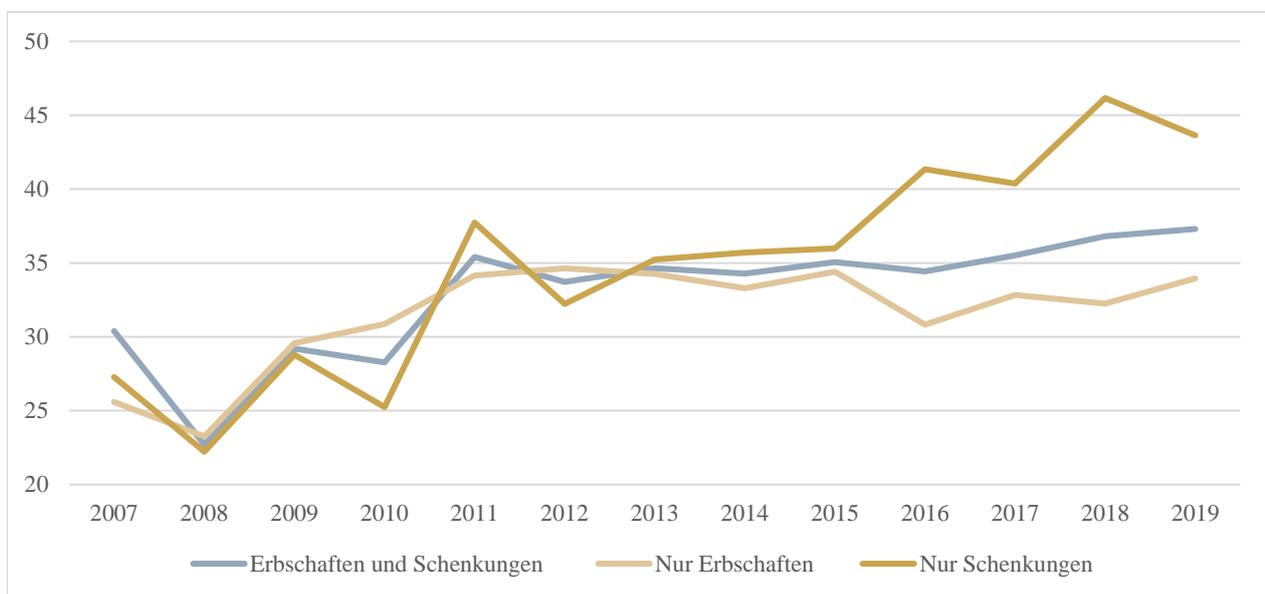


Quellen: Statistisches Bundesamt, 2021; eigene Berechnungen

Die nach Verwandtschaftsgrad gegliederten persönlichen Freibeträge, die im Rahmen des Vermögensübertrags genutzt wurden, liegen zwischen 23 Prozent (2008) und 37 Prozent (2019) des Werts vor Abzügen. Mit anderen Worten wird die Bemessungsgrundlage um 23 Prozent bis 37 Prozent gekürzt. Die Unterschiede zwischen Erbschaften und Schenkungen sind seit der jüngsten Reform gewachsen. Bei Schenkungen lag die Quote 2019 bei 44 Prozent, bei Erbschaften bei 34 Prozent (Abbildung 3-2).

Abbildung 3-2: Persönliche Freibeträge als Anteil der Werte vor Abzügen

In Prozent

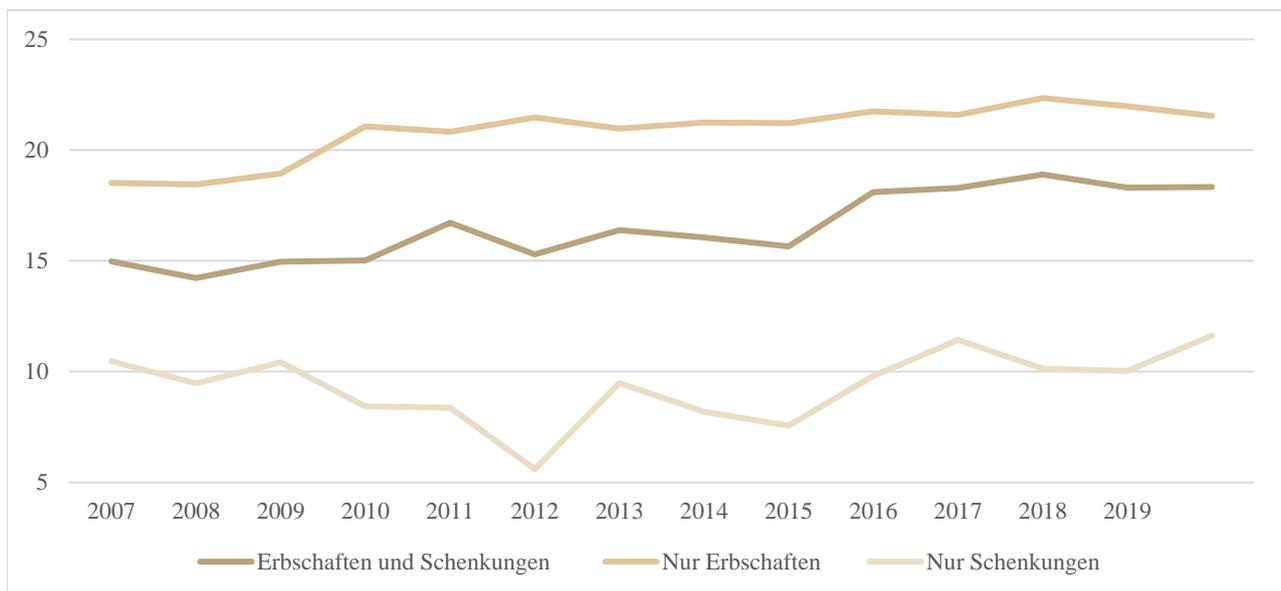


Quellen: Statistisches Bundesamt, 2021; eigene Berechnungen

Der durchschnittliche Steuersatz auf Erbschaften und Schenkungen insgesamt, das heißt die Steuereinnahmen geteilt durch die endgültige Steuerbemessungsgrundlage, belief sich 2019 auf 18 Prozent. Der Prozentsatz ist im Laufe der Jahre leicht gestiegen. Dies ist möglicherweise auf ein höheres durchschnittliches Volumen der Erbschaften und einen daraus folgenden höheren Steuersatz zurückzuführen (Abbildung 3-3). In Übereinstimmung mit den obigen Abbildungen ergibt sich ein bemerkenswerter Unterschied im durchschnittlichen Steuersatz zwischen Erbschaften und Schenkungen.

Abbildung 3-3: Durchschnittlicher Erbschaftsteuersatz

Steuereinnahmen in Prozent der endgültigen Steuerbemessungsgrundlage

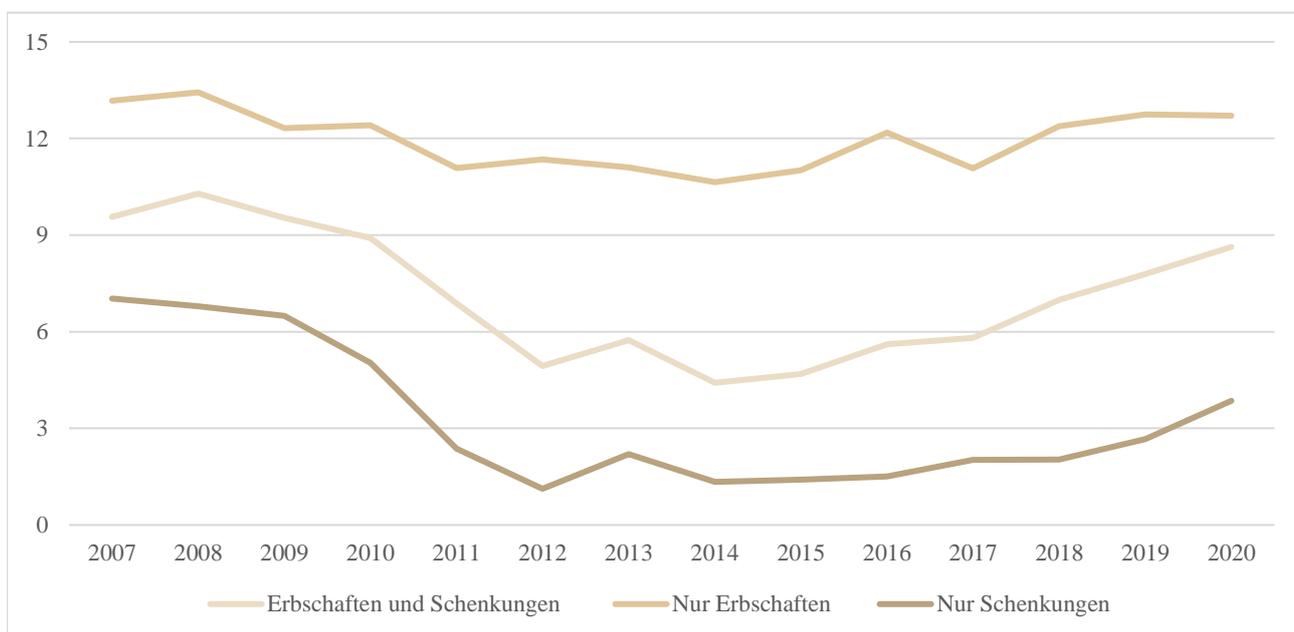


Quellen: Statistisches Bundesamt, 2021; eigene Berechnungen

Während der durchschnittliche Steuersatz auf Erbschaften und Schenkungen in den letzten zehn Jahren gestiegen ist, hat sich der effektive Steuersatz, der als Steueraufkommen geteilt durch den Gesamtvolumen vor Abzügen definiert wird, halbiert. Dies ist auf die höheren Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen zwischen 2009 und 2015 zurückzuführen. Im Zuge der Reform im Jahr 2016 ist der Prozentsatz wieder gestiegen, da die Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen offenbar effektiv eingeschränkt wurden (Abbildung 3-4). Der Abstand zwischen den Werten für Erbschaften und Schenkungen ist über die Jahre hinweg relativ stabil geblieben.

Abbildung 3-4: Effektiver Erbschaftsteuersatz

Steuereinnahmen in Prozent des Werts vor Abzügen



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2021; eigene Berechnungen

4 Handlungsoptionen

4.1 Flat-Tax-Modell

Eine Erbschaftsteuer bedeutet, Vermögenswerte zu besteuern, die durch bereits versteuertes Einkommen entstanden sind. Dies führt per Definition zu einer Doppelbesteuerung, bedeutet aber nicht zwangsläufig, die Idee der Erbschaftsteuer abzulehnen, da diese als Einkommensteuer des Erben im Sinne einer Erhöhung des Nettovermögens interpretiert werden kann. Vor dem Hintergrund von Effizienz und Gerechtigkeit als den beiden Grundprinzipien der Steuerpolitik erfordert eine effiziente Besteuerung jedoch auch ein Steuergesetz, welches Ausweichreaktionen, zum Beispiel mit negativen Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Investitionen, vermeidet. Aus diesem Grund verfolgt der deutsche Gesetzgeber das Ziel, mit Verschonungsregeln für Betriebsvermögen dafür zu sorgen, dass die effektive Steuerbelastung auf Betriebsvermögen deutlich geringer ausfällt als die hohen Nominalsteuersätze. Auch eine Reform käme nicht

umhin, der besonderen Bedeutung von Betriebsvermögen Rechnung zu tragen, um negative wirtschaftliche Konsequenzen zu vermeiden.

Die deskriptive Analyse hat gezeigt, dass die Vorgabe im Grundsatz erfüllt wird. Die Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts im Jahr 2016 hat dabei zu einer beobachtbaren Reduktion der Verschonung geführt, im Kern aber den Grundsatz der Verschonung von Betriebsvermögen beibehalten.

Eine Folge dieser Regelung ist, dass gemessen am Wert der Erbschaften und Schenkungen nominale und effektive Steuersätze deutlich auseinanderfallen, da zum einen die Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen, aber auch die persönlichen Steuerfreibeträge die Bemessungsgrundlage schmälern.

Eine breite Steuerbemessungsgrundlage (keine Befreiungen für Unternehmen und selbst genutzte Immobilien und geringe persönliche Freibeträge), niedrige Steuersätze (zum Beispiel Steuersätze zwischen 2 bis 10 Prozent) und großzügige Stundungsregelungen werden häufig für eine gut konzipierte Erbschaftsteuer empfohlen (SVR, 2009, 191 f.; Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater, 2015; Houben/Maiterth, 2011; Bach et al., 2014). Die Vorteile einer solchen Regelung lägen in der Einfachheit und Transparenz. Der geringe Steuersatz würde Ausweichreaktionen begrenzen. Bei progressiven Steuersätzen wären stärkere Ausweichreaktionen zu erwarten, was insbesondere das Betriebsvermögen betreffen würde. Gleichzeitig würde ein einheitlicher Steuersatz dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit nicht widersprechen, da alle Erben den gleichen Anteil des Erbes als Steuern zahlen – unabhängig davon, um welche Art von Vermögen es sich handelt. Allerdings könnten Erben kleiner und mittlerer Betriebsvermögen bei einem Flat-Tax-Modell stärker besteuert werden als heute (Bznoska/Hentze, 2017).

Stundungen von Steuerzahlungen wären erforderlich, um Liquiditätsengpässe bei Unternehmen im Erbfall zu vermeiden. Unternehmensanteile sind in vielen Fällen nicht oder nur eingeschränkt liquidierbar, weshalb eine Steuer nicht unmittelbar aus dem Erbe gezahlt werden kann. Andernfalls könnte bereits ein moderat wirkender Steuersatz von unter 10 Prozent zu Illiquidität oder der Notwendigkeit führen, Geschäftsteile oder Vermögenswerte verkaufen zu müssen. In Österreich beispielsweise haben die Sozialdemokraten die Wiedereinführung der Steuer vorgeschlagen, wobei sie eine Streckung der Steuerzahlung auf zehn Jahre vorsahen (Steuerreformkommission, 2014, 191). Eine zeitliche Streckung würde die Belastung der Erträge begrenzen und Spielraum für Investitionen lassen. Allerdings verhindert auch eine Streckung nicht, dass die Erbschaftsteuer die Substanz des Betriebsvermögens angreifen kann, sofern keine ausreichenden Gewinne erzielt werden. Je umfangreicher eine Stundung gestaltet wird, desto weniger negative Effekte auf Investitionen und Arbeitsplätze sind zu erwarten. Ein pauschaler Freibetrag für das Betriebsvermögen könnte daher notwendig sein, um negative wirtschaftliche Konsequenzen zu vermeiden, wird aber im folgenden Abschnitt zur Berechnung des Aufkommenspotenzials vernachlässigt.

Eine Kombination aus einer breiten Steuerbasis und niedrigen Steuersätzen soll Verzerrungen minimieren, also die Effizienz der Steuer steigern. Unter der Annahme einer breiten Steuerbasis ohne Verschonungsregeln ist die Gestaltung der Steuersätze der Schlüssel für die

wahrgenommene Steuergerechtigkeit. Heute gibt es in Deutschland progressive Steuersätze, das heißt die Steuersätze steigen mit dem Erbschaftsvolumen. Darüber hinaus ist der Steuersatz für Erbschaften ohne Verwandtschaftsverhältnis höher.

Für einen einheitlichen und moderaten Steuersatz sprechen neben der Einfachheit des Modells auch geringere Anreize der Steuer auszuweichen und Vermögenswerte frühzeitig aus Deutschland herauszuverlagern. Der Zielkonflikt zwischen Effizienz und Gerechtigkeit lässt sich allerdings nicht vollumfänglich beheben. Ein progressiver Steuersatz würde das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit stärker berücksichtigen und zu höheren Steuereinnahmen führen, insbesondere bei Nicht-Betriebsvermögen. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass selbst eine hohe Erbschaftsteuer nicht unmittelbar die Vermögensungleichheit reduziert (Stockhausen, 2020). Der Grund liegt darin, dass Erbschaften kurzfristig die Vermögensungleichheit sogar senken können, da ein großes Vermögen auf mehrere Köpfe oder Haushalte aufgeteilt wird und die erhaltenen Erbschaften empirisch gesehen für Personen, die sich vor der Erbschaft in der Mitte der Vermögensverteilung befanden, relativ betrachtet bedeutender sind als für Personen am oberen Ende der Verteilung (OECD, 2021). Diesen Effekt würde eine höhere und breitere Erbschaftsteuer schmälern. Gleichzeitig sind Erbschaften innerhalb einer Generation sehr ungleich verteilt, so dass langfristig die Vermögensungleichheit zunehmen kann. Hier hätte eine höhere Erbschaftsteuer einen senkenden Effekt auf die Ungleichheit. Allerdings ist nicht klar welcher Effekt dominiert.

4.2 Lastenverschiebung vom Faktor Arbeit zum Faktor Kapital

Je nach Festsetzung des Steuersatzes würde ein Flat-Tax-Modell ohne Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen zu Mehreinnahmen führen. Dies lässt sich wie folgt darlegen: Die Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 auf rund 42 Milliarden Euro pro Jahr. Die Dreijahresbetrachtung (nach der letzten Reform) wird gewählt, um mögliche Extremwerte einzelner Jahre auszugleichen und belastbare Ergebnisse zu erhalten. Der durchschnittliche Steuersatz lag in den drei Jahren bei 18 Prozent. Eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage und eine Senkung des Steuersatzes würden bedeuten, dass die zusätzlichen 42 Milliarden Euro (die im Status quo befreit waren) mit einem Steuersatz von 10 Prozent besteuert werden. Dies würde zu zusätzlichen Steuereinnahmen von 4,2 Milliarden Euro führen. Gleichzeitig würde die tatsächliche Steuerbemessungsgrundlage im Jahr 2019 jedoch mit einem Steuersatz von 10 Prozent (statt 18 Prozent) besteuert. Per Saldo würde dies im Durchschnitt der drei Jahre zu mehr Steuereinnahmen in Höhe von jährlich 1,1 Milliarden Euro führen.

Natürlich könnte man sich für einen Steuersatz von mehr als 10 Prozent aussprechen, um den Einnahmeneffekt zu verstärken. Beispielsweise würde ein pauschaler Steuersatz von 15 Prozent zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 5,0 Milliarden Euro führen, ein Steuersatz von 20 Prozent zu 8,9 Milliarden Euro mehr (Tabelle 4-1). Dies bezieht sich jedoch nur auf die statischen Effekte ohne Verhaltensanpassungen. Der Spielraum für höhere Steuersätze ist begrenzt, weil mit der Höhe zunehmende Umgehungsaktivitäten wahrscheinlich werden, die den Aufkommenseffekt verringern würden. Gleichzeitig könnte ein niedriger pauschaler Steuersatz die Steuerbemessungsgrundlage erweitern, indem Ausweichreaktionen reduziert werden.

Tabelle 4-1: Einnahmen und Arbeitsangebotseffekte einer Pauschalsteuerreform

| Pauschalsteuer | 10 Prozent | 15 Prozent | 20 Prozent |
|---|--|------------|------------|
| | In Milliarden Euro, Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 | | |
| Steueraufkommen | 7,8 | 11,7 | 15,6 |
| Differenz zum Status quo | 1,1 | 5,0 | 8,9 |
| Geschätzter Effekt auf das Arbeitskräfteangebot für eine einkommensäquivalente Senkung der Einkommensteuer | | | |
| | In Prozent der gearbeiteten Stunden (aggregiert) | | |
| Frauen | - | 0,10 | 0,18 |
| Männer | - | 0,07 | 0,12 |

Anmerkung: Die Auswirkungen auf das Arbeitskräfteangebot werden im Median der Einkommensverteilung bewertet.

Quellen: Statistisches Bundesamt, 2021; GSOEP-Daten 2018 (v34); Arbeitskräftemodell aus Stockhausen, 2019; eigene Berechnungen

Die zusätzlichen Steuereinnahmen bei einer Erbschaftsteuerreform könnten zur Abflachung des progressiven Einkommensteuertarifs verwendet werden, so dass die Grenzsteuersätze für einen großen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung gesenkt werden könnten. In einer Befragung von Ökonomen sprachen sich mehr als zwei Drittel für eine derartige Reform aus und bewerteten das geltende Gesetz als ungerecht (Dorn et al., 2017).

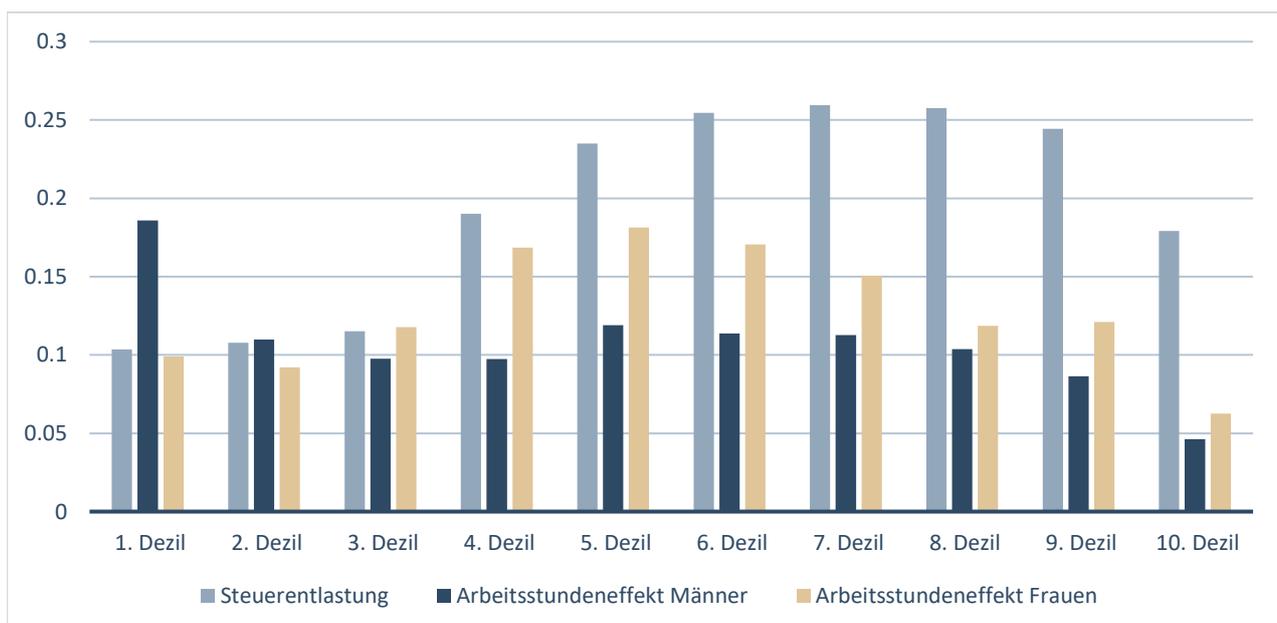
Im IW-Mikrosimulationsmodell (Stockhausen, 2019) kann eine entsprechende Reform anhand von Mikrodaten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) simuliert werden, um die Auswirkungen des Arbeitsangebots zu berechnen. Um eine aufkommensneutrale Reform zu erreichen, wird die erste Progressionszone des Einkommensteuertarifs abgeflacht, in dem die erste Knickstelle verschoben wird, bis eine Entlastung im hier betrachteten Maximalszenario mit einem Erbschaftsteuersatz von 20 Prozent von 8,9 Milliarden Euro erreicht wird. Die Reform senkt die Grenzsteuersätze steuerpflichtiger Einkünfte um bis zu 3 Prozentpunkte. Die simulierten Auswirkungen auf das Arbeitsangebot sind jedoch sehr gering (Abbildung 4-1).

Gemessen am Median der Einkommensverteilung führt die Verlagerung der Steuerbelastung von der Einkommensteuer zur Erbschaftsteuer im Szenario mit einer Pauschalsteuer von 20 Prozent zu einem Anstieg der Gesamtarbeitszeit von Frauen um 0,18 Prozent und für Männer um 0,12 Prozent. Das entspricht in diesem Szenario somit einem Beschäftigungsanstieg von 25.000 vollzeitäquivalent erwerbstätigen Frauen und etwa 22.500 Männern (Statistisches Bundesamt, 2020). Ein Grund für diese geringen Auswirkungen ist die ohnehin schon hohe Beschäftigungssituation in Deutschland (die Werte beziehen sich auf die Jahre vor der Corona-Krise). Da Frauen eine höhere Teilzeitbeschäftigungsquote haben, reagieren sie aufgrund höherer Potenziale beim Arbeitsangebot tendenziell stärker als Männer auf Steuersenkungen. Gleichzeitig sind die zusätzlichen Steuereinnahmen aus der Erbschaftsteuer einfach zu gering, um signifikante Steuersenkungen bei der Einkommensteuer zu ermöglichen.

Die Einkommenseffekte der Steuersenkung liegen zwischen 0,1 Prozent und 0,25 Prozent des Bruttoeinkommens der Steuerzahler (Abbildung 4-1). Der Effekt nimmt mit höherem Einkommen bis zum 7. Dezil zu und nimmt dann wieder leicht ab. Dies entspricht im Mittel einer Steuerentlastung von rund 180 Euro pro Jahr und Steuerzahler. Die stärksten Effekte auf das Arbeitskräfteangebot von Frauen finden sich in der Mitte der Einkommensverteilung. Die Auswirkungen auf das Arbeitsangebot von Männern sind entlang der Verteilung relativ gleichmäßig. Ausnahmen sind das 1. Dezil, in dem besonders alleinstehende Männer stärker reagieren, und das 10. Dezil mit geringen Reaktionen in allen Haushaltstypen. Die Größenordnungen der Effekte sind jedoch insgesamt eher gering.

Abbildung 4-1: Verteilungs- und Arbeitskräfteangebotseffekte einer Senkung der Einkommensteuer um 8,9 Milliarden Euro

In Prozent des Bruttoeinkommens (Steuererleichterung) und in Prozent der gesamten geleisteten Arbeitsstunden (Arbeitskräfteangebot) für 2019



Dezile der Verteilung des äquivalenten Bruttoeinkommens der privaten Haushalte.

Quellen: GSOEP-Daten 2018 (v34); Mikrosimulationsmodell Beznoska, 2016; Arbeitsangebotsmodell aus Stockhausen, 2019; eigene Berechnungen

4.3 Weitere Einnahmepotenziale der Erbschaftsteuer

Da das Potenzial zur Besteuerung der Betriebsvermögen im Hinblick auf die Erhöhung der Steuereinnahmen begrenzt ist, sind die persönlichen Steuerfreibeträge von besonderer Relevanz. Aus der Erbschaftsteuerstatistik kann das Gesamtvolumen der Erbschaften (und Schenkungen) nicht abgeleitet werden, da die Vermögensstransfers, die unterhalb der jeweiligen persönlichen Steuervergünstigung liegen, nicht in die Statistik aufgenommen werden. Bezogen auf die groben Schätzungen des jährlichen Erbschaftsvolumens zwischen 200 und 400 Milliarden Euro müssten Erbschaften unterhalb der Schwellenwerte ein Volumen von etwa 100 bis 300 Milliarden Euro aufweisen. Bei einem Erbschaftsvolumen von 400 Milliarden Euro würde ein Steuersatz von 10 Prozent ohne persönliche Freibeträge somit potenzielle Steuereinnahmen von 40 Milliarden Euro bedeuten. Dies wäre eine erhebliche Steigerung gegenüber den derzeitigen Steuereinnahmen. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Hauptteil der zusätzlichen Steuereinnahmen aus der Besteuerung kleiner Erbschaften resultiert, das heißt unterhalb der derzeitigen persönlichen Steuerfreibeträge. Eine erhebliche Steigerung der Einnahmen erfordert daher eine wesentlich umfassendere Besteuerung von Vermögensgegenständen wie selbst bewohnten Immobilieneigentum oder kleinen Ersparnissen.

5 Fazit

Mit Blick auf das Aufkommen hat die Erbschaftsteuer in Deutschland nie eine große Rolle gespielt, trotzdem ist sie regelmäßig Gegenstand der politischen Debatte. Auch nach mehreren Reformen bleibt die deutsche Erbschaftsteuer kompliziert. Die steuerliche Behandlung von Betriebsvermögen ist stets ein Anlass zu Rechtsstreitigkeiten.

Auf der anderen Seite gibt es aus steuersystematischer Sicht gute Gründe, die hohe Steuer- und Abgabenbelastung selbst niedriger und mittlerer Arbeitseinkommen zu senken, zumal positive wirtschaftliche Auswirkungen auf das Wachstum zu erwarten wären (Altzinger/Humer, 2013). In der politischen und ökonomischen Debatte um Reformen des Steuersystems existieren daher Forderungen, die Steuerlast von den Arbeitseinkommen zu vermögensbezogenen Steuern – und hier insbesondere der Erbschaftsteuer – zu verlagern. Einkommensteuer und Erbschaftsteuer stehen in gewisser Weise in Bezug zueinander, da eine Erbschaftsteuer als Einkommensteuer des Erben im Sinne einer Erhöhung des Nettovermögens interpretiert werden kann.

Die strategische Nutzung von Freibeträgen und Steuervergünstigungen für das Betriebsvermögen zeigt jedoch, dass die Erblasser und Schenkenden ein hohes Interesse daran haben, zum Wohle der Erben und Beschenkten zu handeln, um ihnen einen möglichst hohen Vermögenswert nach Steuern zu vermachen. Das heißt eine – wie oftmals behauptet – verzerrungsfreie Steuer im Sinne von Verhaltensneutralität ist die Erbschaftsteuer nicht, da sie Auswirkungen auf das Verhalten der Schenker und Erblasser hat.

Eine viel diskutierte Reformoption ist das Flat-Tax-Modell, das heißt eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage und die Festlegung eines einheitlichen und geringen Steuersatzes. Dadurch soll die Komplexität verringert werden und die Abschaffung der Verschonung für

Betriebsvermögen das Aufkommen erhöhen. Das Erbschaftsteuerrecht sieht derzeit komplexe Verschonungsregeln für Betriebsvermögen vor. Diese führen dazu, dass ein Großteil des vererbten Betriebsvermögens effektiv nicht oder gering besteuert wird, um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden. Auch eine Reform der Erbschaftsteuer darf jedoch die effektive Belastung der Betriebsvermögen nicht außer Acht lassen. Eine Möglichkeit, um den bürokratischen Aufwand und die Unsicherheit über die zu erwartende Steuerlast zu reduzieren, wären pauschale und an wenige Bedingungen geknüpfte Freibeträge für das Betriebsvermögen. Langfristige zinslose Stundungen wären zudem ein wichtiger Aspekt, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Eventuelle Mehreinnahmen aus einer Reform der Erbschaftsteuer könnten genutzt werden, um den Faktor Arbeit zu entlasten. Das Potenzial der Erbschaftsteuer zur Finanzierung des öffentlichen Bedarfs oder zur Senkung der Steuerbelastung der Arbeitseinkommen ist jedoch begrenzt, – selbst wenn keine pauschalen Freibeträge für das Betriebsvermögen vorgesehen sind –, sofern die persönlichen Steuerfreibeträge nicht erheblich gekürzt werden sollen. Die vorgenommene Simulationsanalyse zeigt, dass eine Verlagerung der Steuerbelastung von Arbeit zu Erbschaften und Schenkungen das Arbeitsangebot nur geringfügig erhöhen würde. Wenn die Erbschaftsteuersätze relativ hoch festgelegt werden sollten, nähmen die Ausweichreaktionen zu, so dass es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze kommen könnte.

Die Berechnungen zeigen, dass nicht die Begrenzung der Ausnahmen für Betriebsvermögen, sondern die persönlichen Steuerfreibeträge der Schlüssel zur Erhöhung der Erbschaftsteuereinnahmen wären. Es ist jedoch fraglich, ob es unter den politischen Parteien einen gemeinsamen Ansatz zur Besteuerung eher kleiner Erbschaften gibt („Omas Häuschen“). Denn als Folge einer Flat-Tax ohne substanzielle Freibeträge würde die effektive Steuerbelastung für kleinere Erbschaften generell steigen und für größere sinken. Dies würde die wahrgenommene Steuergerechtigkeit schwächen. Auch ist die Bedeutung der Erbschaftsteuer für die Ungleichheit nicht so hoch, wie dies teilweise angenommen wird. Eine höhere Erbschaftsteuer würde nicht unmittelbar die Ungleichheit reduzieren.

Literatur

- AfD, 2021, Deutschland. Aber normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, <https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2021/05/2021-05-20--AfD-Bundestagswahlprogramm-2021.pdf> [22.6.2021]
- Altzinger, Wilfried / Humer, Stefan, 2013, Simulation des Aufkommens verschiedener Erbschaftsbesteuerungen, Discussion Paper, Wien
- Bach, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf / Ochmann, Richard, 2014, Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: DIW Politikberatung kompakt, Nr. 83, Berlin
- Bach, Stefan / Thiemann, Andreas, 2016, Inheritance Tax Revenue Low Despite Surge in Inheritances, in: DIW Economic Bulletin, Nr. 4-5, S. 41–48
- Beckert, Jens / Arndt, Lukas R., 2016, Unverdientes Vermögen oder illegitimer Eingriff in das Eigentumsrecht? Der öffentliche Diskurs um die Erbschaftssteuer in Deutschland und Österreich, in: MPiFG Discussion Paper, Nr. 16/8, Köln
- Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2016, Die Auswirkungen der ErbSt-Reform auf die Unternehmensnachfolge aus ökonomischer Sicht, in: Der Betrieb, Nr. 42, S. 2433–2437
- Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2017, Erbschaftsteuer: Flat-Tax-Modell schlecht für kleine Unternehmen, IW-Kurzbericht, Nr. 32, Köln
- Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2021, Vermögensteuer: Keine Steuer ist wirtschaftsfeindlicher, IW-Kurzbericht, im Erscheinen
- Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Stockhausen, Maximilian, 2020, The Inheritance and Gift Tax in Germany - Reform Potentials for Tax Revenue, Efficiency and Distribution, in: Public Sector Economics, 44. Jg., Nr. 3
- Beznoska, Martin, 2016, Dokumentation zum Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodell des IW Köln (STATS), IW-Report, Nr. 27, Köln
- Braun, Rainer, 2015, Erben in Deutschland 2015-24: Volumen, Verteilung und Verwendung, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Berlin
- Brunner, Johann K., 2014, Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems?, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Nr. 3, S. 199–218
- BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2021a, Ergebnis der 160. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 10. bis 12. Mai 2021, Videokonferenz, Berlin
- BMF, 2021b, Entwicklung der Steuereinnahmen: historische Zeitreihen [Bundesfinanzministerium - Entwicklung der Steuereinnahmen: historische Zeitreihen](#) [24.8.2021]
- Bündnis90/Die Grünen, 2021, Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021, https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm_DIE_GRUENEN_Bundestagswahl_2021.pdf [13.7.2021]
- BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 2006, Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 7. November 2006, 1 BvL 10/02, Karlsruhe

- CDU/CSU, 2021, Das Programm für Stabilität und Erneuerung. Gemeinsam für ein modernes Deutschland, <https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf> [22.6.2021]
- Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater, 2015, Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Wissenschaftlicher Arbeitskreis „Steuerrecht“, Berlin
- Die Linke, 2021, Zeit zu handeln. Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit! Wahlprogrammentwurf, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/BTWP21_Entwurf_Vorsitzende.pdf [22.6.2021]
- Dorn, Florian / Kauder, Björn / Krause, Manuela / Potrafke, Niklas, 2017, Die Erbschaftsteuer in Deutschland – Reformbedarf und Reformkompromiss, in: ifo-Schnelldienst, 70. Jg., Nr. 1, S. 33–40
- FDP, 2021, Nie gab es mehr zu tun, Wahlprogramm der Freien Demokraten https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf [22.6.2021]
- Hentze, Tobias, 2016, Eine ökonomische Analyse der Erbschaftsteuerreform, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 1, S. 1–21
- Houben, Henriette / Maiterth, Ralf, 2011, Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland: eine Bestandsaufnahme, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Nr. 4, S. 161–188
- Hüther, Michael / Jung, Markos / Obst, Thomas, 2021, Arbeitskräftepotenziale der deutschen Wirtschaft: Chancen für Wachstum und Konsolidierung, IW Policy Paper, Nr. 10, Köln
- IWF – Internationaler Währungsfonds, 2021, Fiscal Monitor – A Fair Shot, Washington DC
- IWF, 2019, Germany – Selected Issues, IMF Country Report, Nr. 19/214, Washington DC
- OECD – Organisation for European Economic Co-operation, 2018, The Role and Design of Net Wealth Taxes in the OECD, Paris
- OECD, 2019, Economic Policy Reforms 2019: Going for Growth, Paris
- OECD, 2021, Inheritance Taxation in OECD Countries, Paris
- Piketty, Thomas / Saez, Emmanuel, 2013, A Theory of Optimal Inheritance Taxation, in: Econometrica, Nr.5, S. 1851-1886
- Piketty, Thomas, 2013, Capital in the Twenty-First Century, Cambridge
- Schinke, Christoph, 2012, Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach, in: SOEPPapers on Multidisciplinary Panel Data Research, Nr. 462, Berlin
- Sommer, Eric, 2017, Wealth Transfers and Tax Planning: Evidence for the German Bequest Tax, IZA Discussion Papers Series, Nr. 11120, Bonn
- SPD, 2021, Das Zukunftsprogramm, <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschlusse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf> [13.7.2021]
- Statistisches Bundesamt, 2020, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung – Ergebnisse des Mikrozensus zum Arbeitsmarkt 2019, Fachserie 1 Reihe 4.1, Wiesbaden

- Statistisches Bundesamt, 2021, Erbschafts- und Schenkungsteuer 2020, Wiesbaden
- Steuerreformkommission, 2014, Bericht der Steuerreformkommission 2014, Wien
- Stockhausen, Maximilian, 2019, Arbeitsangebotsmodul zum IW-Mikrosimulationsmodell STATS, IW-Report, Nr. 13, Köln
- Stockhausen, Maximilian, 2020, Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht, Nr. 73, Köln
- SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2009, Die Zukunft nicht aufs Spiel setzen, Jahresgutachten 2009/10, Berlin
- Tiefensee, Anita / Grabka, Markus M., 2017, Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen, in: DIW Wochenbericht, Nr. 27, S. 565–570
- Zagheni, Emilio / Wagner, Brittney, 2015, The impact of demographic change on intergenerational transfers via bequests, in: Demographic Research, 33. Jg., Nr. 18, S. 525–534

Abstract

The inheritance tax is often seen as an effective tool to reduce wealth inequality, to raise public revenues if needed, and to increase incentives to work by lowering the tax burden on labour, which is especially high in Germany, according to the OECD. However, expectations that higher taxation of wealth, not least in the form of inheritances and gifts, would lead to a decline in wealth inequality are often exaggerated. A higher inheritance tax would not directly reduce inequality.

From an economic point of view, a valid argument in favor of a higher taxation of inheritances and gifts would be the possibility of using additional tax revenues to reduce the burden on labor. A shift of tax revenues from income tax to inheritance tax could be used to increase incentives to work by lowering marginal tax rates for the working population.

As a reform model for the inheritance tax, many economists therefore recommend a broad tax base with relatively low tax rates, i.e. a departure from the current model with partly high tax rates but extensive allowances and exemption rules.

However, the potential additional tax revenues of such a flat-tax model are rather low, as the analysis of inheritance and gift tax statistics shows. The introduction of a flat-tax model with a broad tax base in inheritance tax would generate only little additional tax revenue and would consequently have little potential to generate relevant employment effects. This is particularly true if the personal allowances that ensure, for example, the tax-free transfer of owner-occupied real estate are to continue to apply.

In addition, a reform of inheritance tax must not disregard the effective burden on business assets in order to avoid negative effects on value creation and jobs. Flat-rate exemptions for business assets subject to a few conditions and long-term interest-free deferrals could eliminate bureaucratic burdens and uncertainties about the tax burden.

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 2-1: Erbschaftsteuersätze | 8 |
| Tabelle 2-2: Persönliche Freibeträge | 8 |
| Tabelle 4-1: Einnahmen und Arbeitsangebotseffekte einer Pauschalsteuerreform | 16 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 2-1: Erbschaftsteuer als Prozentsatz des BIP in OECD-Ländern | 5 |
| Abbildung 2-2: Erbschaftsteuer- und Gesamtsteuereinnahmen in Deutschland | 7 |
| Abbildung 3-1: Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen als Anteil des Werts vor Abzügen | 10 |
| Abbildung 3-2: Persönliche Freibeträge als Anteil des Werts vor Abzügen..... | 11 |
| Abbildung 3-3: Durchschnittlicher Erbschaftsteuersatz..... | 12 |
| Abbildung 3-4: Effektiver Erbschaftsteuersatz | 13 |
| Abbildung 4-1: Verteilungs- und Arbeitskräfteangebotseffekte einer Senkung der Einkommensteuer um 8,9 Milliarden Euro..... | 17 |